

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 270/13 B

L 12 R 196/10 (Thüringer LSG)
S 11 R 3611/09 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 17. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihren Ehemann als Bevollmächtigten mit einem an das BSG gerichteten Schreiben (Fax) vom 29.7.2013, beim BSG eingegangen am selben Tage, sowie mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben an das Thüringer LSG vom 22.7.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 5.7.2013 zugestellten Urteil des LSG vom 17.5.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen der nach § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen. Prozessbevollmächtigter in diesem Sinne ist der Ehemann der Klägerin nicht.
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

